

Das Cygodnik
Johannis burger Kreisblatt. Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawano przez Lantrata.

Johannisburg, den 27. März, 1857.

N^o 13.

W Jansborku, dnia 27. Marca 1857.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

107. Nach den gesetzlichen Bestimmungen soll ein jedes schulpflichtige Kind, gleich nach dessen Ankunft von demjenigen, der es aufnimmt, bei dem Lehrer angemeldet und von demselben in das Klassenbuch eingetragen werden.

Dieses wird in der Regel verabsäumt und dem Lehrer überlassen, das Kind zu ermitteln.

Wenn sich auch die Lehrer alle mögliche Mühe geben, solche Kinder auszukundschaften, so kommt es dennoch vor, daß mehrere Kinder sich ganz der Schule entziehen und deren Existenz erst dann zum Vorschein kommt, wenn sie sich zum Religionsunterricht bei dem Geistlichen anmelden. Die Folge davon ist, daß sehr viele Nichtleser unter den Confirmanden vorkommen, und ihres vorgerückten Alters wegen zeugungsgeeignet werden müssen.

Diesem müßlichen Uebelstande muß aufs Entschiedenste entgegen gesteuert werden, und wird daher den Ortsvorständen bei Vermeidung namhafter Ordnungsstrafen zur dringenden Pflicht gemacht, sich der Ermittlung und Anzeige derartig verheimlichter Kinder an die betreffenden Lehrer oder Hrn. Schulinspektoren anzuwenden sein zu lassen.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auch die betreffenden Eltern resp. Pächterschaften bei Verheimlichung am allermeisten aber bei absichtlicher Verheimlichung mit namhaften Strafen belegt werden, und wird daher in solchen Fällen stets eine gewissenhafte und in keiner Weise schonende Anzeige zu machen sein.

Vorstehendes wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Johannisburg, den 24. März, 1857.

Der Landrath v. Hippel.

107. Wedle ustaw prawa powinien każdy, który dziecko, co do szkoły ięszce chodzić powinno, w służbę przyhymnie, najprzód o tém nauczycielowi meldować, aby tenże je mógł do księgi szkolnej zapisać.

Często się bowiem przytrafiło, iż o takich dziećkach tedy dopiero się dowiedziano, gdy one wzięwane być miały.

Dla przyszłość to tak dziecię się nie może, i maiać Woyci polecenie, aby pod karą porządkową na to mieli bacznosc, żeby żadne dziecko się ukryć nie mogło.

Też są Woytowie obowiązani mie natychmiast o takich przypadkach dać wiedzę, i samo przez się rozumieć się ma, że ostra kara trafi rodziców i gospodarzy za zatajenie takowe.

Powyższe podaie się do przypomnienia.

Jansbork, dnia 24. Marca 1857.

Lantrat de Hippel.

108. Zur Befreiung verschiedener Ausgaben aus der Kirchen-Casse sowie Aufbringung des Restes für Instandsetzung der Kirchhofmauer zu Kumilsko hat die Kirchen-Gemeinde zu Kumilsko 100 Rtlr. aufzubringen.

Es wird dieserhalb die nachstehende Repartition den Kirchspiels-Eingefessenen mit der Aufforderung mitgetheilt, die Beiträge schleunigst und in spätestens 14 Tagen an die Kirchen-Casse zu Kumilsko abzurufen, widrigenfalls nach Verfluß dieser Frist, die sofortige exekutivische Beitreibung der ausstehenden Reste erfolgen wird.

Johannisburg, den 14. März 1857.
Der Landrath v. Hippel.

108. Na różnej wydatki z kasy kościelnej jako i reszta kosztów za wynarządzenie muru wokół cmentarza w Kumilsku ma gmina Kumilska 100 talarów zapłacić.

Przeto podaje się posiadaczom parafii podział kosztów na nich padających z wezwaniem, te koszty jak najszybciej a najpóźniej w 14 dniach do kasy kościelnej w Kumilsku odplacić, bowiem po upłynieniu tego czasu nieodpłatzone koszty przez egzekucyjną ścisnąć będą.

Jansbork, dnia 14. Marca 1857.
Lantrat de Hippel.

Namen der Ortschaften.	Haben			Wie nebstehend.			
	Rt.	S.	Pf.				
Bagensen	4	6	4	Koffen	2	1	4
Fogumillen	6	19	—	Kowalewen incl. Plagkownen	6	21	2
Dlugifont	2	4	6	Kuckeln	2	8	10
Grodziško	4	20	10	Kumilsko	5	22	4
Grubsen	3	25	10	Lysken	4	6	4
Jacobben	2	20	2	Lysken	9	6	8
Zeroschen	—	28	9	Miskuten	1	27	6
Ishen	2	14	6	Niegossen	1	10	2
Gusken	5	22	5	Possiegen	1	27	6
Kossaken	1	13	1				

109. In der Nacht vom 20. zum 21. d. Mts. ist aus der Schmiede zu Lupsken 1 Ambos und 1 großer eiserner Hammer gestohlen worden. Die Herren Gensdarmen und Landgeschworenen und die Ortsvorstände werden aufgefordert, sich die Ermittlung dieser Gegenstände angelegen sein zu lassen und im Ermittlungsfalle Anzeige zu machen.

Johannisburg, den 21. März 1857. Der Landrath v. Hippel.

110. Sämmtliche Gensdarmen werden hiedurch aufgefordert, sich Freitag den 3. April er Vorm. 10 Uhr hier einzufinden
Johannisburg, den 16. März 1857. Der Landrath v. Hippel.

111. Es steht zu erwarten, daß das an der Grenze dislocirte Jäger-Commando ehestens zurückgezogen werden und den Rückmarsch zum Bataillon antreten wird. Indem die Eingefessenen der Grenzorte hiervon in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß die Zurückziehung des Militärs von der Grenze auf die von der Königl. Regierung zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Verordnungen, namentlich die vom 7. November 1856, (Amtsblatt von 1855 S. 277.) und die Polizei-Verordnungen vom 1. Februar pr. (Amtsbl. v. 1856. S. 24.) vom 11. Februar pr. (S. 28.) vom 19. Februar pr. (S. 36.) vom 22. April pr. (S. 105.) und vom 6. Mai pr. (S. 112.) keinen Einfluß haben, daß dieselben vielmehr sämmtlich fürs Erste noch gültig bleiben und auf das Sorgfältigste zu beachten sind.

Johannisburg den 16. März 1857. Der Landrath v. Hippel.

112. In Stelle des bisherigen Schulboten Johann Jonzig ist der Rätbner Adam Sombrowski für die Schulsocietät Wlosten bekräftigt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 19. März 1857.
Der Landrath v. Hippel.

113. Als Taxatoren zur Abschätzung der Mobilmachungssperde des hiesigen Kreises sind erwählt und vom Königl. Regierungs-Präsidenten bestätigt worden die Herren Gutsbesitzer

Ebhard in Komorowen,
Mariat in Bärenwinkel,
Reuter in Lupsken,
was hiedurch bekannt gemacht wird.
Johannisburg, den 16. März 1857.
Der Landrath v. Hippel.

112. Na mieszce posłanca szkolnego Jana Jonziga jest zatrudniony Adam Sombrowski dla towarzystwa szkolnego we Wlostach obrany, co się podaje do wiadomości.

Jansbork, dnia 19. Marca 1857.
Lantrat de Hippel.

113. Za taksatorow do obścawiania koni do woyny w tutajszym obwodzie są od Królowsko-regiencyjnego Prezjdia obrani i zobowiazani panowie majątkarze

Ebhard w Komorowie,
Mariat w Bärenwinflu,
Reuter w Lupsach,
co się podaje do wiadomości.
Johannisburg, dnia 16. Marca 1857.
Lantrat de Hippel.

114. In der Untersuchungssache wider Müller ist der unten signalisirte Gerber Gottlieb Müller aus Johannisburg durch das Erkenntniß vom 3. November 1856 wegen vorsätzlicher Mißhandlung mehrerer Personen und Bedrohung anderer mit Brand und Vermögensbeschädigung zu 6 Monate Gefängniß verurtheilt, hat sich jedoch der Strafvollstreckung durch Entfernung aus dem Wohnorte entzogen. Wir ersuchen daher alle Civil- und Militairbehörden auf den Müller zu vigiliren im Betretungsfalle ihn festzunehmen und an das nächste Gericht zur Strafverbüßung abzugeben und uns von der Festnahme sofort in Kenntniß zu setzen.

Johannisburg, den 13. März 1857. Königl. Kreis-Gericht I. Abtheilung.

Signalement: Geburtsort Goldap, Religion evangelisch, Alter 40 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase spiz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollzählig, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

115. Der Arbeiter Adam Szepanski, welcher am 3. Januar cr. mittelst beschränkter Reiseroute an das Königl. Landraths-Amt Sensburg gewiesen worden, ist an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Gensdarmen werden ersucht, auf denselben zu vigiliren und im Betretungsfalle über ihn den Befehlen gemäß, zu verfahren, wir auch gefälligst von seiner Ergreifung Mittheilung zu machen.

Rastenburg, den 21. März 1857. Der Landrath.

Signalement: Wohnort Ukta Kr. Sensburg angeblich Nordenburg, Geburtsort unbekannt, Alter etwa 30 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare röthlichblond, Augen blau, Stirn gewöhnlich und kurz, Nase rund und gestülbt, Mund breit, Kinn gewöhnlich, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe röthlich, sommersprossig, Sprache schlechtes polnisch, besondere Kennzeichen scheinbar nicht ganz zurechnungsfähig.

116. Der unter dem 29. Januar cr. hinter der unverschlechten Maria Przybilski erlassene Steckbrief ist erledigt.
Lud., den 13. März 1857. Der Staats-Anwalt Falck.

117. Die unten näher bezeichneten
1. Rosmann Christoph Trausa aus Deuntersdorf, welcher sich wegen mehrerer Diebstähle in Untersuchung befindet, ist am 13. d. Mts. Nachm. 6 Uhr aus dem hiesigen Gerichts-Gefängnisse entsprungen.

2. Knecht Andreas Stomozki aus Willenberg, welcher sich wegen einfachen Diebstahls in Untersuchung befindet, ist am 10. März cr. Abends 6 Uhr von der Arbeitsstelle des Härber Hüde heimlich entsprungen.

3. Knecht Joseph Darmophal alias Liss aus Liebenberg, welcher sich wegen schweren Diebstahls in Untersuchung befindet, ist auf dem Transport am 14. August pr. aus dem Polizei-Gefängnisse zu Bischofsburg entsprungen.

Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an unser Gerichts-Gefängniß sofort abzuliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zugleich wird jeder, welcher von dem Aufenthalte der obengenannten Kenntniß hat, aufgefordert, das von der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Orielsburg, den 14. März 1857. Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

Signallements.

Vollständiger Name	Christoph Traffa	Andreas Stomozki	Joseph Liss, alias Darmophal	Bekleidung des Christoph Traffa:
Alter	30 Jahr		29 Jahr	eine rothbraue, fein weißgeblühte Unterjacke, ein Paar dunkelgestreifte Tuchhosen, ein helles geblühtes Hattuch, ein Hemde, ohne Kopf- und Fußbekleidung.
Religion	evangelisch	katholisch	katholisch	Bekleidung des Andreas Stomozki
Größe	5 Fuß 4 Zoll	4 Fuß 11 Zoll	5 Fuß 4 Zoll	einen blautuchenen Rock, eine Drillschjacke, ein Paar dito Beinkleider, ein Paar Sandalen, eine schwarze Pelzmütze, ein Hemde.
Haare	dunkelbraun	dunkelblond	blond	Bekleidung des Joseph Darmophal:
Stirn	bedeckt	breit	bedeckt	zwei Hemde, ein Paar grautuchene Beinkleider, ein Paar hohe Stiefel, einen grautuchenen Rock mit blauem Kragen, Aufschlägen und Metallknöpfen, eine roth und blau gestreifte Weste mit kleinen Metallknöpfen, ein graues blaugestrichenes leinenes Halbtuch, eine klarrige Tuchmütze mit Pelz besetzt.
Augenbraunen	dunkel	blond	blond	
Augen	braun	blaugrau	blaugrau, kurzschichtig	
Nase	proportionirt	eingedrückt, (Rumpf)	dicke Lippen	
Mund	gewöhnlich	breit	dicke Lippen	
Zähne	gesund	gesund	gesund	
Kinn	spiz	breit	gesund	
Bart	dunkel (rasirt)	Backenbart	mangelt	
Gesichtsbildung	länglich	voll	voll	
Gesichtsfarbe	gesund	gesund	gesund	
Sprache	polnisch	polnisch	polnisch	
Besondere Kennzeichen	brünette Gesichtsfarbe.	keine.	keine.	

118. Die Hütekinder betreffend.

Die Polizei Verordnung über das Verwenden schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten vom 9. März 1853 (Stück Nr. 11 des Amtsblatts pro 1853) bestimmt

ad 4. wer ein schulpflichtiges Kind ohne einen Erlaubnißschein des Kirchspiels-Schul-Inspectors zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütekind, bevor er es zum Viehhüten verwendet, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins dem Ortschullehrer vorzuführen und zur Sommerschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1-10 Thlr. oder im Unvermögensfalle in die verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Außerdem hat die Polizeibehörde Jedem, welcher ein schulpflichtiges Kind zum Viehhüten ohne den erforderlichen Erlaubnißschein miethet oder verwendet, im Wege der Exekution dazu anzuhalten, daß er das Kind aus dem Dienste entlasse, resp. zum Hüten nicht mehr verwende oder den Erlaubnißschein nachträglich beibringe und die Anmeldung zur Sommerschule nachweise.

ad 7. Die Schulversäumnisse der Hütekinder werden an deren Dienstherrn und Pfleger, oder wenn Eltern ihre eigenen Kinder zum Hüten brauchen, an jenen in der Art gerügt, daß wenn die Hütekinder die Schule nur an einem Wochentage benutzen sollen, die Versäumnisse (Siehe eine Beilage.)

Beilage zu No. 13. des Kreisblatts. Dobatek do No. 13. Tygodnika.

strafe sogleich für den 1. und 2. Fall auf je 2 Sgr., das 3. Mal und weiter jedesmal auf 1 Thlr. festzusetzen ist.

Wenn eine wöchentliche zweitägige Sommerschule angeordnet ist, die Hälfte obiger Sätze festzuhalten.

Wenn die Hütekinder aber täglich (1 oder 2 Stunden) zur Schule kommen sollen, die Versäumnißstrafe für den 1. und 2. auf 4 Pf., für die folgenden Fälle auf 5 Sgr. pro Tag zu bestimmen ist.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe.

Indem die Kreis-Eingefessenen auf diese Vorschriften hiedurch wiederholt aufmerksam gemacht werden, wird zugleich ausdrücklich bemerkt, daß für das Verwenden schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten ohne den vorgeschriebenen Erlaubnißschein, niemals mehr die niedrigste Polizeistrafe, sondern stets eine höhere, selbst bis zu 10 Thlr. festgesetzt werden wird, da gegenwärtig alle Eingefessene mit dieser Einrichtung bereits bekannt sein müssen und jede Contravention als eine böswillige betrachtet werden muß.

Die Eingefessenen werden deshalb bringend gewarnt, kein schulpflichtiges Hütekind zum Viehhüten eher anzunehmen, bis es den dazu nöthigen Erlaubnißschein von dem betreffenden Herrn Pfarrer beigebracht hat.

Johannisburg, den 24. März 1857.

Der Landrath v. Hippel.

Bekanntmachung.

119. Die Fischerei, Rohr- und Binsennutzung in den fiskalischen Gewässern des Kreises Lyck soll vom 1. Juni d. J. ab auf fernere sechs Jahre verpachtet werden. Hiezu stehen Termine an und zwar:

- zur Verpachtung der zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen, als: dem Arys, Seymo, Gr. und Kl. Mlezowka, Kosker, Przykop oder Chels, Gr. und Kl. Kempno, Nessel oder Nesselbruch, Seder, Lipinsker, Gr. und Kl. Krackstein, Kalli, Druglin, Chulowo, Kl. Rogall, Rogall, Bialla, Lipczonca, Palinka, Pieczuk und Dzejewiller oder Gorzekaller See auf

Donnerstag den 16. April c. Vormittags 11 Uhr.

- Zur Verpachtung der zum ehemaligen Amte Lyck gehörigen Seen und Gewässer, als:
 - Abtheilung — dem Lyck und Baranner See, dem Lyckflusse, dem Sarker, Sunowo, Makiehner oder Woszejeller, Sawindy, Gr. u. Kl. Grabnick, Szelone, Gr. und Kl. Lepacker, Gusker, Dembial und Schlepier-See.
 - Abtheilung — dem großen Selment, kleinen Selment, Gr. und Kl. Negler, Ruzer, Schlepier, Stoozner, Bialla, Rudnik, Nieczecze, Glimbocki, Kosiolok, Gr. und Kl. Skomentno, Sieder, Gollubier, und Dlugochorzeller See, sowie den drei kleinen Przykopker Seen, dem Stager, Przejorker und Raygrad See bis zur Grenzlinie des Königreichs Polen auf

Freitag den 17. April cr. Vormittags 11 Uhr.

3. Zur Verpachtung der zu den ehemaligen Nemtern Polommen und Stradaunen gehörigen Gewässer, als: dem großen Lasmiader oder Zeyser See nebst dessen Buchten [so genannt: Stradunet, Gorken oder Ulawki und Refent], dem Jesiorowsker oder Al. Sawindy See, dem Szabiner, Sawadder oder Murt, Orzechower, Schonstak, Szczechynower, Scheyba, Soya, Al. Szczechynower, Henselowo, Alt Zucha, Garbasz, Garbassek, Olschewer, Gonsker oder Przytuller, Krzywianka, Edrenzno, Wlozizno, Alek, Witinnel, Ridzewo See, Haasner oder Stradunet-Flusse von seiner Einmündung in den großen Lasmiader See bis zu seinem Ausflusse in den Alek-See bei Milucken und dem Gaylo See auf

Sonnabend den 18. April cr. Vormittags 11 Uhr
hier in **Konietzko's** Hotel.

Pachtunternehmer werden zu diesen Terminen mit dem Bemerken hiedurch eingeladen, daß nur solche Lizitanten zur Bietung zugelassen werden, welche hinreichende Sicherheit nachzuweisen vermögen und die Hälfte des offerirten jährlichen Pachtzinses gleich im Termin entweder baar oder in Preuß. Staatspapieren niederlegen. Die Lizitation wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen. Die sonstigen Pachtbedingungen können im Bureau des Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden.

Lycf, den 8. März 1857.

Der Domainen-Intendant:

Grabowski.

Druck der **A. Gonschorowskischen** Offizin in Johannisburg.